



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND



Parkierungsreglement der Einwohnergemeinde Orpund



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND



Gemeinderatsbeschluss Nr. 2349 vom 08.06.2015

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen jeden Geschlechts.

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf die eidg. Strassenverkehrsgesetzgebung¹, die kantonale Strassengesetzgebung² und Art. 48 Bst. c Gemeindeordnung (GO)³ vom 21.06.2000, beschliesst:

Gegenstand und Zweck	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Orpund (Gemeinde).</p> <p>² Es bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">a eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet;b eine geordnete Parkierung auf öffentlichem Grund,c den Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Fremdparkierung.
Parkplätze	<p>Art. 2 Öffentliche Parkplätze im Sinn dieses Reglements sind Flächen auf öffentlichen Strassen oder Plätzen oder auf anderen Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde, die zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind.</p>
Massnahmen	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde bewirtschaftet die öffentlichen Parkplätze im ganzen Gemeindegebiet mittels zeitlicher Beschränkung oder durch die Erhebung von Gebühren.</p> <p>² Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Anwohnerinnen, der Geschäftsbetriebe und deren Kundinnen sowie weiterer Benützerinnen mit ausgewiesenem Interesse angemessen.</p> <p>³ Der Gemeinderat sorgt für die Signalisation der Parkierungsbeschränkungen und für die Veröffentlichung der Massnahmen nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes⁴ und der weiteren anwendbaren Vorschriften.</p>

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01); Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

² Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11); Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)

³ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Orpund vom 21. Juni 2000

⁴ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)



Parkierungs-
beschränkungen

Art. 4¹ Das Gemeindegebiet wird für die Parkierungsbeschränkungen in Zonen, namentlich in Wohn- und Industriegebiete, eingeteilt.

² Es bestehen folgende Kategorien öffentlicher Parkplätze:

- a Parkplätze in Blauer Zone mit Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkkarte,
- b Parkplätze in Blauer Zone ohne Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkkarte,
- c Gebührenpflichtige Parkplätze in der weissen Zone, ohne Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkkarte, mit einer Maximalparkdauer von 12 Stunden.

³ Der Gemeinderat kann weitere Beschränkungen vorsehen, wenn dies zur Durchsetzung der Ziele dieses Reglements, namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten, erforderlich ist.

2. Parkkarten

Grundsätze

Art. 5¹ Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf entsprechend signalisierten Parkplätzen.

² Sie können für eine Gültigkeitsdauer von einem Tag, einer Woche, eines Monats oder eines Jahres ausgestellt werden.

³ Sie verleihen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und weitere Anhänger jeglicher Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben.

Berechtigte

Art. 6¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten für eine Dauer von bis zu einer Woche an alle Interessierten ab.

² Sie gibt Parkkarten für eine längere Dauer, höchstens für ein Jahr, an Personen mit Wohnsitz in Orpund und an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde ab.

³ Der Gemeinderat kann die Abgabe von Parkkarten für eine längere Dauer, höchstens für ein Jahr, an weitere Personen oder Organisationen vorsehen, wenn eine ausreichende Anzahl öffentlicher Parkplätze zur Verfügung steht. Er kann die Abgabe von einem Bedarfsnachweis abhängig machen.

Entzug

Art. 7 Die Gemeinde kann Parkkarten, die mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet worden sind, ohne Rückerstattung bezahlter Gebühren entziehen.



3. Gebühren, Vollzug

Gebühren

Art. 8¹ Die Gebühren betragen
a pro Stunde (weisse Zone): 0.75 bis 2.00 Franken,
b Tagesparkkarte: 4.00 bis 10.00 Franken,
c Wochenparkkarte: 15.00 bis 40.00 Franken,
d Monatsparkkarte: 20.00 bis 60.00 Franken,
e Jahresparkkarte: 200.00 bis 400.00 Franken.

² Der Gemeinderat kann dem Personal der Einwohnergemeinde und allfälligen weiteren Personengruppen Parkkarten vergünstigt abgeben.

Übertragung von Vollzugs- aufgaben

Art. 9¹ Der Gemeinderat kann Vollzungsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsbeschränkungen, durch Vertrag Privaten oder privaten Organisationen übertragen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 10¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, namentlich betreffend
a die Parkierungszonen (Wohn- und Industriegebiete),
b die einzelnen Parkierungsbeschränkungen,
c die Parkkarten, namentlich die Berechtigung zum Bezug, die Wirkungen und das Verfahren der Ausstellung und des Entzugs.

² Er legt die Höhe der Gebühren nach Artikel 8 fest.

Strafbestimmungen

Art. 11¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Erschleichen oder der Missbrauch von Parkkarten, werden mit Busse bis zu 2'000.00 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes⁵ und 50 ff. der Gemeindeverordnung⁶.

Verfahren und Rechtsschutz

Art. 12 Die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Inkrafttreten

Art. 13¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.

⁵ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

⁶ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

⁷ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

GEMEINDERAT ORPUND

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

sig. J. Räber

sig. P. Schmutz

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 21.06.2000 während 60 Tagen vom 16.10.2015 bis 14.12.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Referendumsfrist wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 42 vom 15.10.2015 publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 52 vom 24.12.2015 publiziert worden.

sig. P. Schmutz

Gemeindeschreiber

Orpund, 04.01.2016

Reglementsänderung 09.06.2020

Dieses Reglement hat gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 21.06.2000 während 60 Tagen vom 13. Februar bis 13. April 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Referendumsfrist wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 25 vom 18. Juni 2020 publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Reglementsänderung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 35 vom 27.08.2020 publiziert worden.

sig. Peter Schmutz

Gemeindeschreiber

Orpund, 27.08.2020



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

Reglementsänderung 27. Januar 2025

Dieses Reglement hat gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 21.06.2000 während 60 Tagen vom 20. Februar 2025 bis 22. April 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Referendumsfrist wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 7 vom 20. Februar 2025 publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 16 vom 24. April 2025 publiziert worden.

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti
Gemeindepräsident

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Orpund, 24.04.2025



Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
27.01.2025	Parkierungsreglement	Art. 4, Abs. 1, Bst. c Art. 8, Abs. 1, Bst. a-e	01.04.2025